

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Bohmte vom 08. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Bohmte in der Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 14 Abs. 17 wird hinzugefügt und erhält folgenden Wortlaut:

- „(6) Das Nutzungsrecht kann um mindestens 5 und höchstens 30 Jahre verlängert werden.

§ 2

§ 19 Abs. 6 und 10 erhalten folgenden Wortlaut:

- (6) Grabmale sollen bei allen Reihen- und Wahlgrabstätten nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen können zugelassen werden auf Wahlgrabstätten am äußeren Rande des Friedhofes, an Endpunkten von Wegen oder vor größeren Pflanzengruppen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
- von 0,40 m bis 1,00 m Höhe 12 cm,
von 1,00 m bis 1,50 m Höhe 16 cm
und ab 1,50 m Höhe 18 cm.

In den pflegefreien Sarggemeinschaftsgrabanlagen sollen

Grabsteine bei Reihen- und Wahlgräbern nicht höher als 0,80 m und 1,10 m breit (Mindeststärke 12 cm) sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,

Stelen bei Reihengräber nicht höher als 0,80 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein,

Stelen bei Wahlgräbern nicht höher als 1,00 m und 0,45 m breit sowie die Ablageplatten nicht größer als 0,50 m x 0,40 m x 0,05 m sein.

In den Baumurnenwahlgräbern sind Pultsteine und Grabplatten mit Stütze erlaubt. Diese sollen nicht breiter als 0,35 m, länger als 0,40 m sowie höher als 0,30 m sein.

- (10) Abdeckungen durch Grabausstattungen wie Grabplatten, Trittplatten, Kissensteine, Lampensockel, Einfassungen dürfen bei Sarg- und Urnengräbern 50% der zu gestaltenden Grabfläche nicht überschreiten. Die Werte haben jeweils alle vorhandenen Grabausstattungen zu berücksichtigen. Abdeckungen durch Kies auf luftdurchlässigem Vlies oder Mulch sind für die gesamte Grabfläche zulässig. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bohmte, den 15. Dezember 2017

Goedejohann
Bürgermeister